

Nichtamtliche Übersetzung

EUROPARAT
MINISTERKOMITEE

Empfehlung Nr. R (2001) 18
des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den subsidiären Schutz

*(angenommen vom Ministerkomitee am 27. November 2001
anlässlich der 774. Sitzung der Ministerdelegierten)*

Das Ministerkomitee, gestützt auf Artikel 15.b der Satzung des Europarats,

Bezug nehmend auf die Konvention von 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und sein Protokoll von 1967 sowie andere einschlägige internationale Instrumente, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

bekräftigend, dass Personen, die internationalen Schutz benötigen, die Möglichkeit haben müssen, diesen in voller Achtung ihrer grundlegenden Menschenrechte und ihrer Würde zu beantragen und zu erhalten;

in der Erwägung, dass nicht alle Personen, die internationalen Schutz benötigen, vollumfänglich von der Anwendbarkeit des Abkommens von 1951 und des Protokolls von 1967 gedeckt sind und dass diese Personen eine angemessene Behandlung erhalten sollten;

betonend, dass zusätzlich zu den im Abkommen von 1951 und im Protokoll von 1967 vorgesehenen Massnahmen weitere Schutzmassnahmen eingeführt werden sollten, um das geltende Schutzsystem für Flüchtlinge zu ergänzen anstatt es zu schwächen;

betonend, dass die Möglichkeit des subsidiären Schutzes das Recht der betroffenen Personen, den Flüchtlingsstatus zu beantragen, nicht beeinträchtigen darf und dass diese Empfehlung in keinem Punkt so ausgelegt werden darf, dass sie die durch das internationale Recht, insbesondere das Abkommen von 1951 und das Protokoll von 1967, und durch die nationale Gesetzgebung und Praxis anerkannten Rechte einschränkt oder sich nachteilig darauf auswirkt;

eingedenk der Aufgaben des Büros des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (HCR) gemäss Artikel 35 des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie des in verschiedenen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen enthaltenen erweiterten Auftrags des HCR;

im Bewusstsein, dass der subsidiäre Schutz eine Kategorie des individuellen Schutzes bildet, der nicht zu verwechseln ist mit dem vorübergehenden Schutz, der laut der Definition der Empfehlung Nr. R (2000) 9 des Ministerkomitees eine ausserordentliche, praktische und zeitlich befristete Massnahme für den Fall eines plötzlichen Massenzustroms darstellt;

die Mitgliedstaaten ohne gesetzgeberische und administrative Mechanismen zur Gewährung subsidiären Schutzes für Personen, die internationalen Schutz benötigen, aber nicht vom Abkommen von 1951 und seinem Protokoll von 1967 gedeckt sind, dazu aufrufend, solche Mechanismen in ihrer Gesetzgebung oder Praxis einzuführen,

erlässt die folgenden Empfehlungen:

1. Die Mitgliedstaaten sollten einer Person subsidiären Schutz gewähren, welche die Kriterien des Abkommens von 1951 und seines Protokolls von 1967 für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund eines von den zuständigen Behörden im Einzelfall erlassenen Entscheids nicht erfüllt, aber trotzdem internationalen Schutz benötigt:

– weil die Gefahr besteht, dass sie in ihrem Herkunftsland gefoltert oder grausam, unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder bestraft wird; oder

– weil sie aufgrund einer Bedrohung ihres Lebens, ihrer Sicherheit oder ihrer Freiheit oder wegen einer Situation der allgemeinen Gewalt, wie sie zum Beispiel durch einen bewaffneten Konflikt entsteht, aus ihrem Herkunftsland fliehen musste oder sich ausserhalb ihres Herkunftslandes aufhalten muss, oder

– aus anderen, von der Gesetzgebung oder der Praxis des Mitgliedsstaats anerkannten Gründen

und sie aus diesen Gründen nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren kann.

Verfahren

2. Alle in Frage kommenden Schutzgründe sollten möglichst in einem einzigen Verfahren geprüft werden. Anträge auf Flüchtlingsstatus sollten zuerst geprüft werden.

3. Wenn Mitgliedstaaten die Beendigung des subsidiären Schutzes oder den Ausschluss vom subsidiären Schutz erwägen, sollten sie den zwingenden Charakter von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention und andere einschlägige Instrumente im Bereich der Menschenrechte berücksichtigen. Solche Fälle sollten individuell, sachlich und ohne Willkür entschieden werden.

4. Die Mitgliedstaaten sollten wenn möglich die Bestimmungen der Empfehlung Nr. R (81) 16 des Ministerkomitees über die Harmonisierung der nationalen Asylverfahren und der Schlussfolgerung 8 (XXVIII) des Exekutivkomitees des HCR (EXCOM) über die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft anwenden, wenn sie über die Gewährung subsidiären Schutzes entscheiden.

Mindestnormen für die Behandlung

5. Die Aufnahmemitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Personen, die subsidiären Schutz geniessen, über eine Rechtsstellung verfügen und dass sie daher insbesondere:

- Dokumente erhalten, die ihre Rechtsstellung bestätigen;
- nach Massgabe der nationalen Gesetzgebung ein Reisedokument erhalten, wenn sie keinen Zugang zu einem entsprechenden Dokument der Behörden ihres Herkunftslandes haben;
- im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats über die Bewegungsfreiheit geniessen, die lediglich im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung eingeschränkt wird;
- Zugang zu Gerichten und Verwaltungsbehörden haben;
- über die grundlegenden Sozialrechte und wirtschaftlichen Rechte verfügen, insbesondere Zugang zu Unterkunft, gesetzlichen Unterhaltsmitteln (Zugang zu Sozialleistungen oder zum Arbeitsmarkt), medizinischer Grundversorgung und gegebenenfalls Erziehungs- oder Ausbildungsmöglichkeiten.

6. Für den Familiennachzug von Personen, die subsidiären Schutz geniessen, gelten die Bestimmungen der Empfehlung Nr. R (99) 23 des Ministerkomitees über die Familienzusammenführung für Flüchtlinge und andere Personen, die des internationalen Schutzes bedürfen.

7. Wird der Aufenthalt von Personen, die subsidiären Schutz geniessen, im Aufnahmestaat verlängert, weil die Bedingungen für die Gewährung subsidiären Schutzes gemäss Paragraph 1 weiter bestehen, so sollten die Mitgliedstaaten die Erteilung einer langfristigen Aufenthaltsgenehmigung für die Begünstigten erwägen, namentlich, wenn ihr Aufenthalt mehr als fünf Jahre dauert.